



Sicherheit von Spielzeug

Was ist Spielzeug?

Spielzeuge sind alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Welche Bedeutung haben das CE und das GS-Zeichen?

Durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller oder Importeur, dass die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der entsprechenden EG-Richtlinie eingehalten wurden. Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitätszeichen sondern signalisiert lediglich, dass der Hersteller davon überzeugt ist, dass alle grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.



© LAGetSi



© Europäische Union

CE = Communauté Européene (Europäische Gemeinschaft)

Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein.

Ferner muss der Name, gegebenenfalls die Firma oder das Zeichen sowie die Anschrift des Herstellers oder des Einführers in der Gemeinschaft angegeben sein.



© Produktsicherheitsgesetz

GS = geprüfte Sicherheit

Das GS-Zeichen steht für geprüft Sicherheit. Der Hersteller dokumentiert zusätzlich und freiwillig, dass ein Baumuster seines Produktes durch eine zugelassene Stelle auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurde. Das GS-Zeichen muss mit dem ID-Zeichen der Prüfstelle verbunden sein.



Welche besonderen Gefahren bestehen bei Spielzeug für Kleinkinder bis 3 Jahre?

Spielzeug und seine Bestandteile sowie die ablösbaren Teile des offensichtlich für Kinder unter 36 Monaten bestimmten Spielzeugs müssen nach den Ausmaßen so beschaffen sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können.

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein kann, muss zum Beispiel die Warnung *"Achtung - Nicht geeignet für Kinder unter 36 Monaten"* oder *"Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet"* tragen, ergänzt durch den Gefahrenhinweis, der diese Einschränkung begründet, zum Beispiel *"enthält verschluckbare Kleinteile-Erstickungsgefahr"*.



© Leitlinie zur Spielzeugrichtlinie

Für ein schnelles Erkennen ist oft an den Erzeugnissen dieses Piktogramm zusätzlich angebracht.

Spielzeug für ältere Geschwister sollte deshalb nicht in die Hand von Kleinkindern gelangen.

Sicherheit durch Beachtung der Gefahrenhinweise!

Um eine Verletzung beim Umgang mit Spielzeug zu vermeiden, müssen Gefahrenhinweise und Gebrauchsvorschriften an dem Produkt, der Verpackung oder auf dem Begleitzettel angebracht sein, beispielsweise an

- Wasserspielzeugen,
- Spielzeugdrachen,
- Skate-Boards, Rollschuhe und Inlineskater, die als Spielzeug verkauft werden,
- Spielzeug, das gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthält (chemisches Spielzeug),
- Rutschbahnen, Hängeschaukeln, Ringen, Seilen, Trapezen und ähnlichem Spielzeug, das an Gerüsten montiert ist.

Gefahren und Gebrauchsvorschriften müssen in Deutschland in deutscher Sprache ausgeführt sein!

Worauf müssen Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen noch achten?

- An Verpackungsmaterialien (Kunststoffbeutel) und an manchen Spielzeug(bestandteilen) können sich Kinder einschnüren und ersticken. Verpackungsfolien sind sofort zu entsorgen, damit Kinder sie nicht ansaugen und daran ersticken.
- Nicht aufgeblasene oder geplatzte Luftballons können ganz beziehungsweise teilweise verschluckt werden und zu inneren Verletzungen oder Erstickungsunfällen führen.
- Spielzeugartikel aus Weichplastik (Wabbeltiere, Slime und so weiter) können, wenn sie abgerissen und verschluckt werden, im Körper verhärten und zu schweren inneren Verletzungen führen.
- Verschlusskappen von Fasermalstiften gehören nicht in Kinderhände. Sie können in die Atemwege gelangen und zum Ersticken führen. Neuere Verschlusskappen müssen Luftöffnungen aufweisen, die ein Ersticken verhindern sollen.
- Spielzeugpistolen für Zündplättchen und sogenannte Amorces können, sofern sie in Augen- oder Ohrnähe betätigt werden, Verletzungen bis zum Seh- oder Hörverlust zur Folge haben.

Erzeugnisse, die nicht als Spielzeug im Sinne der Spielzeugrichtlinie gelten (Auszug)

- Dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten;

- Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören
 - original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle,
 - Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen,
 - Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel,
 - Nachbildungen von historischem Spielzeug und
 - Nachahmungen echter Schusswaffen.
- Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg;
- Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung;
- Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind;
- elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind;
- Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser und Schwimmlernmittel für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen.

Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
- Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. ProdSV)
- Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (2000/48)

Zum Schluss: Tipps für den Einkauf

- Nehmen Sie sich beim Einkauf Zeit!
- Lassen Sie sich die Produkte vorführen und genau erklären. Sparen Sie nicht am falschen Platz. Kaufen Sie Sicherheit ein!
- Das Spielzeug muss "altersgemäß" sein, das heißt der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechen. Eltern, Erzieher oder andere Aufsichtspersonen bleiben in der Verantwortung für den richtigen Kauf, Einsatz und Gebrauch von Spielzeug!
- Bei einem Kauf haben Sie Anspruch darauf, mangelfreie Ware zu erhalten. Bewahren Sie deshalb für den Fall einer Reklamation Namen und Anschrift des Herstellers sowie den Kaufbeleg vom Händler auf!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGeTSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Referat IV B - Produktsicherheit und Energieeffizienz

Tel.: (030) 902 545 - 646

Fax: (030) 902 880 - 26

E-Mail: produktsicherheit@lagetsi.berlin.de